BLV - CITES Einfuhr andere als lebende Pflanzen EU

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Das CITES-Abkommen ist eine internationale Handelskonvention mit dem Ziel, die Tier- und Pflanzenpopulationen nachhaltig zu nutzen und zu erhalten. Die internationale Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel nicht übermässig ausgebeutet werden.

Artengeschützte Tiere und Pflanzen sowie Teile oder Waren mit Bestandteilen daraus, welche in die Schweiz verbracht werden, müssen von einem CITES-Zertifikat des Herkunftslandes begleitet sein und durch eine Artenschutzkontrollstelle kontrolliert werden. Gewisse CITES-Sendungen unterliegen zusätzlich einer Bewilligungspflicht durch das BLV.

Ebenfalls reguliert ist die Einfuhr von geschützten, aber nicht dem CITES unterliegenden Exemplaren, die dem Jagdgesetz sowie dem Bundesgesetz über die Fischerei unterstehen und Exemplare, welche leicht mit CITES-Exemplaren verwechselt werden können.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR *453*)
- Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES; SR *453.0*)
- Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung; SR *453.1*)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; JSG; SR *922.0*)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR *923.0*)

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht häufig relevant sind, enthalten den Hinweis «Nichtzollrechtlicher Erlass: BLV-CITES Einfuhr andere als lebende Pflanzen EU». Grundsätzlich können jedoch Waren jeder Tarifnummer Bestandteile von geschützten Tieren oder Pflanzen enthalten. Ist dies der Fall, so muss der entsprechende NZE- / Regulierungscode in der Zollanmeldung erfasst werden, auch wenn im Tares kein entsprechender Hinweis aufgeführt ist (Generalklausel).

1.4 Begriffe

non-CITES-Sendungen	- Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare leicht mit Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können (z.B. Felle ungeschützter Arten und gewisse lebende Tiere ungeschützter Arten); - Tiere von Arten nach dem JSG (SR 922.0) - Fische und Krebse landesfremder Arten, Rassen und Varietäten nach dem BGF (SR 923.0).

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer artenschutzrechtlich regulierte Waren einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die notwendigen CITES-Zertifikate und/oder die Bewilligung des BLV erfassen. Zusätzlich ist in der Warenanmeldung die Artenschutzkontrollstelle anzugeben, bei welcher die Kontrolle erfolgen soll.

Identifikation
Regulierung

e-dec:
- NZE-Pflicht «ja»
- NZE-Artencode 200 «CITES Einfuhr andere als lebende Pflanzen EU»
- Bewilligungspflichtig «ja» (sofern BLV-Bewilligung notwendig)
- Bewilligungsstelle «11 CITES-Imp.»

Passar:
- Regulierung «ja»
- Regulierungscode 312 «BLV - CITES Einfuhr andere als lebende Pflanzen EU»

Weitere Angaben

e-dec:
Bewilligungspflichtige Sendungen
- Bewilligungstyp[1] «Einzelbewilligung Code 1» oder «Generelle Bewilligung Code 99»
- Bewilligungsnummer BLV

CITES-Zertifikat
- Rubrik «Unterlagen»
  Format «Sonstiges (ZZZ), Nummer, Datum, CITES» resp.

Artenschutzkontrollstelle
- Kopfdaten, Rubrik «Besondere Vermerke»

Artenschutzkontrollstelle	**Code**
Basel	CITES01
Genf Flughafen	CITES02
Zürich Flughafen	CITES03
Bern	CITES04
Tessin	CITES05
Le Locle	CITES07

- Artenschutzkontrollgebühr (Zusatzabgabencode 292 Fauna oder 792 Flora)

Passar:
- N1000 Kontrollstelle CITES
- Artenschutzkontrollgebühr (Zusatzabgabencode 292 Fauna oder 792 Flora)

Bewilligungspflichtige Sendungen
- Bewilligungsnummer BLV
- Bewilligungsinhaber

CITES-Zertifikat
- N2000 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - CITES-Nr.
- N2001 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Positionsnummer
- N2002 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Ausstellungsdatum CITES
- N2003 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Type of goods description
- N2004 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Purpose
- N2005 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Source
- N2006 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Permit number Country of Origin
- N2007 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Date Permit Country of Origin
- N2008 Zusatzangaben CITES-Zertifikat - Annex

Unterlagen
- 2100 CITES-Bewilligung international
- N380 Handelsrechnung

[1] Der Code 2 (Generaleinfuhrbewilligung) darf im CITES-Bereich nicht verwendet werden.

Kontrollpflichtige Waren, die aufgrund einer Bewilligungsausnahme ohne BLV-Bewilligung verbracht werden können, müssen in Passar entsprechend angemeldet werden:

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 312 «BLV - CITES Einfuhr andere als lebende Pflanzen EU»
Bewilligungsausnahmen	- Waren, die aus Häuten von Tieren von Arten nach den Anhängen II und III CITES hergestellt sind; - Kaviarextrakt enthaltende Produkte; - Blut und Gewebeproben von Affen nach dem Anhang II CITES für die Pharmaindustrie; - lebende Exemplare künstlich vermehrter Pflanzen von Arten nach den Anhängen I-III CITES; - Produkte, die Bestandteile von künstlich vermehrten Pflanzen von Arten nach den Anhängen I-III CITES enthalten, für den Einzelhandel fertig verpackt; - Kontrollpflichtige non-CITES-Sendungen[2].

3. Weitere Informationen

3.1 Kontrollpflicht

Wer artenschutzrechtlich regulierte Waren einführt, muss diese innert zwei Arbeitstagen nach der Zollveranlagung bei der Artenschutzkontrollstelle zur Kontrolle vorlegen.

3.2 Bescheinigungen

Für die Einfuhr müssen artenschutzrechtlich regulierte Sendungen von folgenden Dokumenten begleitet sein:

Ware	Dokumente	Kontrollpflicht
Lebende Tiere, lebende wilde Pflanzen (source code W) und tierische/pflanzliche Produkte von Arten gemäss den Anhängen I-III CITES-Übereinkommen	CITES-Zertifikat Bewilligung BLV	Kontroll- und Gebührenpflicht
Künstlich vermehrte Pflanzen (source code A und D) von Arten gemäss den Anhängen I-III CITES-Übereinkommen aus Drittstaaten	CITES-Zertifikat	
Tiere und Produkte von Arten nach dem JSG (SR 922.0) sowie Fische und Krebse landesfremder Arten, Rassen und Varietäten nach dem BGF (SR 923.0)	Bewilligung BLV	Keine Kontrollpflicht
Waren, die aus Häuten von Tieren von Arten nach den Anhängen II und III CITES hergestellt sind	CITES-Zertifikat	Kontroll- und Gebührenpflicht
Kaviarextrakt enthaltende Produkte		
Blut und Gewebeproben von Affen nach dem Anhang II CITES für die Pharmaindustrie		
lebende Exemplare künstlich vermehrter Pflanzen von Arten nach den Anhängen I–III CITES		
Produkte, die Bestandteile von künstlich vermehrten Pflanzen von Arten nach den Anhängen I–III CITES enthalten, für den Einzelhandel fertig verpackt		

[2] Unter die Bewilligungsausnahme «kontrollpflichtige non-CITES-Sendungen» fallen ausschliesslich tierische Produkte von Arten, die leicht mit Arten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können. Sie sind kontrollpflichtig nach CITES-Kontrollverordnung, ohne dass sie eine Bewilligung des BLV benötigen.

Lebende Tiere von Arten, die leicht mit Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.	Bewilligung BLV	
Tierische Produkte von Arten, die leicht mit Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.	Keine	

3.3 Artenschutzkontrollgebühr

Die anmeldepflichtige Person muss die anfallende Gebühr der Artenschutzkontrolle manuell in der Zollanmeldung erfassen. Sie wird im Rahmen der Zollveranlagung je Zollanmeldung erhoben.

CITES-Fauna (tierischer Artenschutz), Zusatzabgabe Einnahmeart 292 (Fauna)	
Sendungen aus allen Staaten ausser Neuseeland	- CHF 88.- für Sendungen mit einem Gewicht bis zu 6 Tonnen - CHF 14.70 für jede weitere Tonne - max. CHF 676.-
Sendungen aus Neuseeland	- CHF 68.20.- für Sendungen mit einem Gewicht bis zu 6 Tonnen - CHF 11.40 für jede weitere Tonne - max. CHF 523.90
CITES-Flora (pflanzlicher Artenschutz); Zusatzabgabe Einnahmeart 792 (Flora)	
-	- CHF 60.00 je Sendung

Ist für eine Ware neben der Artenschutzkontrollgebühr auch eine Gebühr für die grenztierärztliche Kontrolle (GTK) oder für die Kontrolle des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (PSG) fällig, so wird diese erhoben und die CITES-Gebühr muss nicht erfasst werden.

Handelt es sich um eine Ware, welche sowohl der CITES-Fauna- als auch der CITES-Flora-Gebühr unterliegt, so ist nur die CITES-Fauna-Gebühr zu erfassen.

3.4 Weitere Ausnahmen von der Kontroll- und / oder Bewilligungspflicht

Übersiedlungsgut
Wenn die Bedingungen für Übersiedlungsgut erfüllt sind, können **nicht lebende** Artenschutzwaren ohne Angabe des Regulierungscodes, ohne Bewilligung, ohne CITES-Zertifikat und ohne Artenschutzkontrolle eingeführt werden.

Diese Vereinfachung gilt nicht für lebende Artenschutzwaren.

Erzeugnisse, die zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen ausgetauscht werden
Das nichtgewerbliche Verleihen, Verschenken oder Tauschen von konservierten Artenschutzwaren und von lebenden CITES-Pflanzenexemplaren zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen (welche bei der jeweiligen CITES-Behörde anerkannt und registriert sind) ist weder zeugnis-, bewilligungs-, kontroll- noch gebührenpflichtig. Die Sendungen sind lediglich begleitet von Institutsbescheinigungen. Die Anmeldung erfolgt ohne Angabe des Regulierungscodes.